

**Wahlordnung**  
**für die Wahl zum Jugendparlament**  
**der Stadt Monheim am Rhein**

vom 16.07.2010

in der Fassung der Änderungen der Wahlordnung vom 28.09.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 20.05.2010  
16.12.2020 und 20.09.2023 folgende Wahlordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich/Zuständigkeit**

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Monheim am Rhein.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Bereich 51, Kinder, Jugend und Familie).

**§ 2**  
**Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- die Leitung des Jugendamtes als Wahlleiter
- der Wahlausschuss

**§ 3**  
**Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter oder einem von ihr beziehungsweise ihm benannten Vertreterin oder Vertreter als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, die der Jugendhilfeausschuss benennt.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassungen von Wahlbewerbungen bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

#### **§ 4 Wahlberechtigung**

Die Voraussetzungen zum aktiven und passiven Wahlrechte ergeben sich aus § 7 Absatz 2 der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein.

#### **§ 5 Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

#### **§ 6 Wahlhandlung**

- (1) Den Wahltag oder die Wahltage setzt die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter fest.
- (2) Wahllokale sind die jeweiligen weiterführenden und berufsbildenden Schulen. Die Wahlleitung kann darüber hinaus weitere Wahllokale festlegen. Die Schulleitungen der weiterführenden sowie berufsbildenden Schulen werden gebeten, die Wahllokale am Wahltag während der Kernschulzeit für die Wahl offen zu halten.

#### **§ 7 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlbewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (2) Als Wahlbewerberin beziehungsweise Wahlbewerber kann jede beziehungsweise jeder Wahlberechtigte auftreten, sofern sie oder er ihre beziehungsweise seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.
- (3) Die Wahlbewerbung muss Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin beziehungsweise des Wahlbewerbers enthalten.
- (4) Wahlbewerbungen können bis zum 45. Tag vor der Wahl bei der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung (§ 3) vor. Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 3 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.

## **§ 8 Stimmzettel**

Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden mit Namen, Vornamen, Alter in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

## **§ 9 Wählerinnen- beziehungsweise Wählerverzeichnis**

In jedem Wahllokal wird ein zentrales Wählerverzeichnis für das Gebiet der Stadt Monheim am Rhein geführt.

## **§ 10 Durchführung der Wahl**

- (1) Die Wählerin beziehungsweise der Wähler hat eine Stimme. Sie oder er gibt seine Stimme geheim ab. Die Wählerin beziehungsweise der Wähler kann ihre beziehungsweise seine Stimme nur persönlich abgeben. Die oder der Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre beziehungsweise seine Person durch Personal- oder Schülerschein ausweisen.
- (2) Die Wählerin beziehungsweise der Wähler gibt ihre beziehungsweise seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin beziehungsweise welchem Bewerber sie gelten soll.
- (3) Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter bildet in jedem Wahllokal einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand an den weiterführenden beziehungsweise berufsbildenden Schulen besteht aus drei Personen: Entweder bilden eine Lehrerin beziehungsweise ein Lehrer der jeweiligen Schule und zwei Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Schülervertretung den Wahlvorstand oder der Wahlvorstand wird aus drei geeigneten Personen gebildet, die der Wahlleiter beziehungsweise die Wahlleiterin bestimmt. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Nach Abschluss der Wahl übergibt der Wahlvorstand die Wahlurne an die Wahlleiterin beziehungsweise den Wahlleiter zur Auszählung.

## **§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Unterlagen durch die Wahlleiterin beziehungsweise den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest.
- (2) Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

- (3) Bei Ersatzbestimmungen, das heißt zum Beispiel durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

## **§ 12 Wahlprüfung**

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder beziehungsweise jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugendhilfeausschuss zu beraten.
- (3) Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein vom 08.11.2001 außer Kraft.

In dieser Fassung in Kraft seit dem 29.09.2023